

# Amtsenthobungsinitiative



Aargauische Volksinitiative zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung

Leider gibt es immer wieder Einzelfälle, in welchen eine Person in einem Amt nicht mehr tragbar ist und nicht freiwillig zurücktritt.

## Wer soll des Amtes enthoben werden können?



### Straftat

Wenn ein Amtsinhaber eine schwere Straftat begangen hat.



### Amtspflichtverletzung

Wer Amtspflichten vorsätzlich oder schwerwiegend verletzt hat.



### Medizinische Gründe

Wenn ein Amtsinhaber aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Probleme sein Amt nicht mehr ausüben und auch keine persönliche Rücktrittserklärung abgeben kann.

## Warum braucht es einen Verfassungsartikel?

Die Normenhierarchie der Schweiz besteht aus Verfassung, Gesetz, Verordnungen. Auf Verfassungsebene sind die Grundsätze geregelt. Im Kanton Aargau fehlt der Grundsatz der Möglichkeit der Amtsenthebung. Detailbestimmungen sind nach einem Ja durch das Volk auf Gesetzesebene durch den Grossen Rat zu regeln. Ohne den Verfassungsartikel fehlt quasi das Fundament.

## Was machen andere Länder und Kantone?

Amtsenthobungsverfahren existieren in unzähligen Ländern (z.B. Deutschland Österreich, Grossbritannien) und Kantonen. Die Regelung des Kantons Graubünden könnte als Beispiel für den Kanton Aargau dienen. Das Rad muss also nicht neu erfunden werden. Andere Länder und Kantone sind auf solche Vorkommnisse vorbereitet.

**Um zu verhindern, dass ein Mitglied die Arbeit einer Kollegialbehörde stark beeinträchtigt, braucht es die Amtsenthebungsinitiative.**

<https://amtsenthobungsinitiative.ch/>